

## VIERTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER HABILITATIONSORDNUNG DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 06.09.2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 68 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 Seite 547), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. März 2016, zuletzt geändert am 16.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Ordnung wird dahingehend geändert, dass an allen Stellen das Wort „Lehrberechtigung“ durch das Wort „Lehrbefugnis“ geändert wird.
2. In § 2 (1) werden folgende Sätze gestrichen: „Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Für anhängige Verfahren bleibt der Habilitationsausschuss auch nach seiner Neuwahl oder der Nachwahl einzelner Mitglieder zuständig.“
3. Nach Satz 2 wird der Satz „Wiederwahl ist möglich.“ eingefügt.
4. In § 2 (2) wird der 2. Satz wie folgt geändert: „Er besteht aus der bzw. dem stimmberechtigten Vorsitzenden und aus je einem Mitglied aus jedem Institut.“
5. In § 2 (4) wird Folgendes gestrichen: „der Fächergruppen für jede Fächergruppe ein Mitglied und eine Stellvertretung. Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von ihnen auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans gewählt. Fächergruppen sind diejenigen Gruppen, die durch die Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat als Bereiche innerhalb der Wahlkreise ausgewiesen sind. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung eines neu gewählten Fakultätsrates.“
6. In Satz 1 nach dem Wort Empfehlungen wird eingefügt: „der Institute für jedes Institut ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied.“
7. In § 2 (4) wird im letzten Satz das Wort „bestimmt“ gestrichen und das Wort „kann“ eingefügt. Am Ende des Satzes wird das Wort „bestimmen“ eingefügt.
8. In § 2 (5) Satz 2 wird „aus dem Gegenstände und Ergebnisse der Beratungen ersichtlich sind“ gestrichen.
9. In § 2 wird Satz (9) gestrichen.
10. In § 4 (1) wird „auf keinen Fall“ durch „nicht“ ersetzt.
11. In § 5 (1) werden die Worte „bei der Dekanin bzw. dem Dekan“ durch „im Dekanat“ ersetzt. Die Worte „durch die Bewerberin bzw. den Bewerber persönlich vorzulegen“ werden gestrichen und

durch das Wort „einzureichen“ ersetzt. „Dabei sind einzureichen“ wird gestrichen und durch „Der Antrag umfasst:“ ersetzt.

12. In § 5 (1) 2. wird „in vier gedruckten Exemplaren und“ gestrichen.

13. In § 5 (1) werden in 3. und 4. die Worte „in gedruckter und“ gestrichen.

14. In § 5 (1) 9. wird „Eine Erklärung, ob die Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung und der Gutachten zur schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 8 Absatz 1 dieser Ordnung in gedruckter oder in elektronischer Form gewünscht wird. Wird eine Auslage in schriftlicher Form gewünscht, bleibt das Recht der Dekanin bzw. des Dekans, den Mitgliedern von Habilitationsausschuss gemäß § 2 und –kommission und den Gutachtenden gemäß § 7 Absatz 2 alle Unterlagen des Habilitationsverfahrens in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, davon unberührt.“ gestrichen.

15. In § 5 (1) 10. wird am Ende das Wort „wird“ durch „wurde und wird“ ersetzt.

16. In § 5 wird der zweite Absatz (2) gestrichen.

17. In § 7 (1) wird nach Satz 2 der Satz „Sie berät den Habilitationsausschuss während des gesamten Verfahrens und spricht Empfehlungen zu den Habilitationsleistungen aus.“ eingefügt.

18. In § 7 (1) wird in dem Satz „Die Gutachtenden müssen...“ §49 in § 36 geändert und „Ziffer 4a Universitätsgesetz“ in „Ziffer 4 HG NRW“ geändert. Im letzten Satz wird das Wort „zugleich“ gestrichen.

19. In § 7 (4) wird „Empfiehl nicht eine Mehrheit der Gutachten die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung, bedeutet das die Abweisung des Habilitationsbegehrens. Die Dekanin bzw. der Dekan informiert umgehend den Habilitationsausschuss und die Habilitationskommission über die Beendigung des Verfahrens und teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung die Abweisung des Habilitationsbegehrens mit.“ gestrichen.

20. In § 8 (1) Satz 1 wird „und empfehlen sie mehrheitlich oder einstimmig die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung“ gestrichen. In Satz 2 werden die Worte „im Dekanat oder“ gestrichen.

21. In § 8 (1) wird „Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber sich gemäß § 5, Absatz (1), Ziffer 9 dieser Ordnung für eine Auslage in gedruckter Form entschieden, beträgt die Auslagefrist mindestens drei Wochen, von denen mindestens 10 Tage in der Vorlesungszeit liegen müssen. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber sich gemäß § 5, Absatz (1), Ziffer 9 dieser Ordnung für eine Auslage in elektronischer Form entschieden, beträgt die Auslagefrist mindestens fünf Wochen, wenn weniger als 10 Tage der Auslagefrist auf die Vorlesungszeit entfallen. Andernfalls beträgt sie auch bei elektronischer“ gestrichen. Eingefügt wird „Die Auslagefrist beträgt“.

22. In § 8 (2) Satz 3 wird „zusammen mit den Mitgliedern der Habilitationskommission“ gestrichen. Im letzten Satz wird nach „Rechtsbehelfsbelehrung“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

23. In § 9 (1) Satz 3 wird das Wort „den“ vor „Habilitationsausschuss“ eingefügt und „und Habilitationskommission“ gestrichen.

24. In §9 (2) Satz 1 wird „wählen“ durch „wählt“ ersetzt und „und die Habilitationskommission“ gestrichen.
25. In §9 (2) wird in der letzten Zeile nach dem Wort „die Lehrbefähigung und“ das Wort „ggf.“ vor „die Lehrbefugnis“ eingefügt.
26. In §9 (4) Satz 2 werden nach dem Wort „Anschließend“ die Worte „entscheiden sie“ gestrichen und „entscheidet der Habilitationsausschuss“ eingefügt.
27. In §9 (5) Satz 3 wird bei „innerhalb von vier Monaten“ das Wort „vier“ gestrichen und durch das Wort „sechs“ ersetzt.
28. In §10 (1) Satz 1 wird nach „die Lehrbefähigung und“ das Wort „ggf.“ eingefügt.
29. In §10 (4) 6. wird „der Philosophischen Fakultät und das Siegel“ gestrichen.
30. In §10 (5) wird „Antrittsvorlesung gemäß §12 dieser Ordnung überreicht. Strebt die Bewerberin bzw. der Bewerber gemäß §5, Absatz (1), Ziffer 10 dieser Ordnung keine Antrittsvorlesung an, werden die Urkunden unverzüglich nach der Ausfertigung von der Dekanin bzw. dem Dekan im Dekanat über- reicht“ gestrichen und „Annahme der mündlichen Leistung überreicht.“ eingefügt.
31. In §12 Satz 1 werden nach „der Bewerber soll“ die Worte „nach Möglichkeit“ eingefügt.
32. §13 wird gestrichen. Die nachfolgenden Paragraphen werden in der Nummerierung angepasst.
33. Im neuen §13 wird „eines Monats“ gestrichen und durch „von drei Monaten“ ersetzt.
34. In §14 wird nach „bei der Dekanin bzw. dem Dekan“ der Zusatz „nach einem Beratungsgespräch“ eingefügt.
35. In §14 wird in 3. „in vier gedruckten Exemplaren und“ gestrichen.
36. In §14 wird in 4. und 5. und 6. „in gedruckter und“ gestrichen.
37. In §14 wird in 8. „des durchgeführten Beratungsgespräches“ gestrichen und durch „über das durchgeführte Beratungsgespräch“ ersetzt.
38. In §14 wird 9. „Eine Erklärung, ob die Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung und der Gutachten zur schriftlichen Habilitationsleistung gemäß §8, Absatz (1) dieser Ordnung in gedruckter oder in elektronischer Form gewünscht wird.“ gestrichen. Die folgenden Einträge werden in der Nummerierung angepasst.
39. Es wird §22 „Datenschutz“ eingefügt, die nachfolgenden Paragraphen werden in der Nummerierung angepasst:
- (1) Es gelten die Regeln der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten geschieht zu den Zwecken der dezentralen Verwaltung des Habilitationsverfahrens oder Umhabilitationsverfahrens bzw. Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis und der Erfüllung zentraler und dezentraler Dokumentations- und Berichtspflichten.

(3) Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften liegt auf Fakultätsebene in der Zuständigkeit der Dekanin/des Dekans der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie/Er gewährleistet, dass die personenbezogenen Daten nicht zu anderen als den unter (2) genannten Zwecken eingesetzt werden oder an Dritte gelangen, die nicht an dem Verfahren beteiligt sind. Sie/Er ist auch verantwortlich für die Umsetzung der Betroffenenrechte gemäß Art. 12-22 DSGVO.

(4) Soweit personenbezogene Daten für die unter (2) genannten Zwecke erhoben oder verarbeitet werden, sind die Datenschutzgrundsätze und Transparenzpflichten der DSGVO zu beachten. Ebenso müssen technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, die dem Schutzbedarf der Daten angemessen sind. Die Philosophische Fakultät stellt zum datenschutzkonformen Austausch eine technische Lösung bereit (bspw. in Form einer Cloud), die den Pflichten aus den Datenschutzgesetzen gerecht wird.

(5) Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden erhoben und verarbeitet:

1. Von allen am Gesuch und Verfahren beteiligten Personen
  - a) Angaben zur Person und Kontaktdaten
  - b) Daten für und aus IT-Nutzung (z.B. Zugriffsprotokolle)
2. Von Bewerber\*innen und Habilitand\*innen
  - a) Angaben zum Gesuch der Habilitation bzw. Verfahren der Habilitation/Umhabilitation bzw. zur Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis
  - b) Angaben über berufliche, akademische und wissenschaftliche Qualifikation
  - c) Mündliche und schriftliche Habilitationsleistung
  - d) Daten gemäß Datensatz Hochschulstatistikgesetz zur Erfüllung von Dokumentations- und Berichtspflichten
3. Von Mitgliedern des Habilitationsausschusses und der Habilitationskommission der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sowie internen und externen Gutachter\*innen
  - a) Angaben zur Bewertung des Gesuchs und der Habilitationsleistung

Soweit zur Durchführung des Habilitationsverfahrens oder Umhabilitationsverfahrens bzw. Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Universität erhoben, verarbeitet oder gespeichert werden, ist der Umfang der Datenverarbeitung auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken.

(6) Gemäß den Vorgaben aus der universitären Richtlinie zur Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Unterlagen werden alle Unterlagen aus Habilitationsverfahren oder Umhabilitationsverfahren 30 Jahre aufbewahrt, darüberhinausgehende personenbezogene Daten, die zur Durchführung des Habilitationsverfahrens oder Umhabilitationsverfahrens bzw. Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis verarbeitet worden sind nur so lange, wie der Zweck es erfordert.

(7) Die Daten werden zu den in (2) genannten Zwecken an folgende Dritte weitergegeben:

- a) Externe Gutachter\*innen
- b) Bisherige Fakultät (ggf. an einer anderen Universität) bei Umhabilitationsverfahren
- c) Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen
- d) Beteiligte und unterstützende Stellen bei der Abwehr von Ansprüchen und Rechtsverfahren
- e) Universitätsarchiv

Eine Datenübermittlung an Gutachter\*innen in Drittländern erfolgt nur ausnahmsweise und nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person nach Art. 49 Abs.1 lit. a DSGVO. Dies ist zu dokumentieren.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 04.04.2023.

Düsseldorf, den 06.09.2023

Die Rektorin

der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)